



Besondere Bestimmungen aufgrund des Coronavirus

Stand 18. Januar 2021

Zu ergreifende Massnahmen in der Uhren- und mikrotechnischen Branche

Im Oktober 2020 hat der Bundesrat drei Verordnungen zur Bekämpfung des Coronavirus geändert:

- die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19);
- die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs;
- die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Am 4. Dezember 2020 und am 18. Januar 2021 wurden weitere Ergänzungen und Änderungen vorgenommen.

Die Kantone behalten die Entscheidungsbefugnis über zusätzliche gezielte Massnahmen für den öffentlichen Bereich (Schulen, Veranstaltungen, usw.) und müssen das umfassende Testen und das Contact Tracing umsetzen.

Alle industriellen Tätigkeiten können normal weitergeführt werden. Gewisse Schutzmassnahmen müssen aber weiterhin befolgt werden, um ein Wiederaufflammen der Epidemie in der Schweiz insbesondere über die mutierte Form des COVID-19-Virus möglichst effizient zu bekämpfen.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen und Informationen sollen den Uhren- und mikrotechnischen Unternehmen helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Das gesamte Personal muss im Detail über die vom Unternehmen getroffenen Massnahmen informiert werden, diese einhalten und die besonderen Vorschriften anwenden. Wenn im Rahmen der COVID-19-Schutzmassnahmen persönliche Daten erfasst werden, dann müssen die Mitarbeitenden darüber informiert werden. Ebenso muss erklärt werden, wozu diese Daten verwendet werden.



Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Art. 10 – Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

^{1bis} In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. ...
- b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c. Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen sind.

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen.

³ Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

⁴ Für den Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt zudem Artikel 27a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020.

Quarantäne, Isolation, Tests

Wer grippeähnliche Symptome aufweist, muss sich bei der zuständigen Stelle in seinem Wohnkanton oder bei einem Arzt melden (vgl. bag-coronavirus.ch/check). Diese entscheiden, ob ein Test angebracht ist, und wenn ja, welcher (PCR oder Schnelltest). Falls ein Test angeordnet wird, ist dieser kostenlos. Tests, die über einen anderen Weg durchgeführt werden, müssen grundsätzlich von der betroffenen Person oder von der Instanz bezahlt werden, die ihn verlangt hat.

Bis das Testergebnis vorliegt, muss die betroffene Person zu Hause isoliert bleiben. Ist das Testergebnis positiv, wird unabhängig davon, ob die betroffene Person Symptome aufweist oder nicht, automatisch der Kantonsarzt informiert, der über die nötigen Isolationsmassnahmen entscheidet. Er verhängt auch eine 10-tägige Quarantäne für Personen, die im engen Kontakt mit dem Patienten standen.

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern werden der Test und die nachfolgenden Massnahmen in der Regel in ihrem Wohnsitzland durchgeführt. Bei einem positivem Testergebnis müssen sie den für ihren Arbeitsort zuständigen Kantonsarzt informieren und zu Hause bleiben. Der Arbeitgeber kann diese Meldung übernehmen.



Wenn ein Grenzgänger mit typischen Symptomen in seinem Land nicht getestet werden kann, kann er (oder sein Arbeitgeber) einen Test in einem Schweizer Testzentrum beantragen. Wenn der Test durch einen Arzt angeordnet wird, übernimmt der Bund die Kosten über die Krankenkasse des Patienten. Ist der Patient nicht in der Schweiz versichert, ist die Gemeinsame Einrichtung KVG zuständig (vgl. www.kvg.org). Kann der Test beispielsweise aufgrund einer Überlastung der Labors nicht durchgeführt werden, muss der betroffene Arbeitnehmer bis zwei Tage nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

Reisende, die aus einer Region einreisen, die auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko des Bundes aufgeführt ist, müssen sich selbst in Quarantäne begeben und den Kantonsarzt per Online-Formular informieren (vgl. unter «Reisen»).

Standardmassnahmen

Diese Massnahmen zielen darauf ab, das Risiko einer Ansteckung innerhalb des Unternehmens zu minimieren. Man will also Folgendes vermeiden:

- eine zu hohe Viruslast in der Raumluft,
- die direkte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch über die Atemwege,
- den Transport des Virus von kontaminierten Oberflächen zu den Atemwegen.

Allgemein:

- Vorschrift 1: Kein Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen ...).
- Vorschrift 2: Die Hände häufig und gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Vorschrift 3: Niessen und Husten in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (ausser beim Tragen einer Schutzmaske).
- Vorschrift 4: Zum Schnäuzen ein Papiertaschentuch verwenden und dieses danach sofort in einen Abfalleimer werfen.
- Vorschrift 5: Wenn möglich einen ausreichenden Abstand zwischen einzelnen Gesprächspartnern einhalten (mindestens 1,5 Meter).
- Vorschrift 6: Bei der Arbeit eine Maske tragen, ausser:
 - wenn jemand alleine in einem Raum arbeitet;
 - wenn der Arbeitsraum sehr gross und gut belüftet ist und wenn der Abstand zwischen den Personen erheblich ist, beispielsweise mehr als 10 Meter;
 - wenn ein Fahrer alleine in seinem Fahrzeug ist (bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg);
 - wenn die Arbeit draussen durchgeführt wird und die Distanz von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen problemlos eingehalten werden kann.
- Personen mit grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kopfschmerzen, Verlust von Geschmack- oder Geruchsinn ...): nach Hause schicken und sie dazu auffordern, sofort einen Arzt zu kontaktieren oder eine Selbsteinschätzung vorzunehmen (vgl. bag-coronavirus.ch/check).



- Schutzmasken: zur Verfügung halten. Verlangen, dass Besucherinnen, Besucher und Mitarbeitende gemäss Vorschrift 6 (oben) eine Maske tragen.
- Kranke Personen: Arzt oder ein Testzentrum anrufen (Notsituation: Nr. 144). Den Arbeitgeber verständigen. Falls Symptome bei der Arbeit auftreten, sofort mit einer Maske geschützt nach Hause gehen. Während der vom Arzt verordneten Zeit (in der Regel 14 Tage) zu Hause bleiben und die Anweisungen des Arztes und der zuständigen kantonalen Koordinationsstelle befolgen.
- Gemeinsam gebrauchte Gegenstände: Oberflächen, die von mehreren Personen berührt werden (Türfallen, Tastatur, Empfangstheke, Getränkeautomaten, Liftknöpfe, Handläufe ...) häufig desinfizieren.
- Öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Bereiche: Das Tragen einer Gesichtsmaske ist in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Bushaltestellen obligatorisch. Die Maske muss auch auf der Strasse getragen werden, wenn der Schutzabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist. Ausgenommen davon sind Personen mit einer Dispens von der Maskenpflicht, insbesondere aus medizinischen Gründen. An den Haltestellen und auf den Perrons sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen verboten. Die Anwesenden muss sich verteilen, um die nötige Distanz (1,5 Meter) einzuhalten.
- Reisen: Vorsicht walten lassen. Reisen müssen sorgfältig vorbereitet werden und erfordern die Genehmigung der Direktion. Schutzmasken und Desinfektionsmittel mitnehmen.
Bei Reisen in bestimmte Länder und Gebiete ist nach der Rückkehr ins Heimatland eine obligatorische 10-tägige Quarantäne vorgeschrieben; siehe dazu die laufend aktualisierte Liste der betroffenen Staaten und Gebiete im Anhang der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27). Die betroffenen Reisenden müssen sich bei ihrer Rückkehr bei der kantonalen Behörde melden (siehe Internet-Formular).
- Reinigung der Räumlichkeiten: Die Hauswartung so organisieren, dass intensivere Reinigungsmassnahmen unterstützt werden. Abfalleimer täglich leeren und Reinigungsarbeiten wenn möglich ausserhalb der Betriebszeiten durchführen.
- Zu Hause arbeiten: Wann immer möglich Homeoffice organisieren. Die Entscheidung liegt beim Arbeitgeber. Vgl. Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen oben.
- Schwangere Frauen und nicht vollständig geimpfte gefährdete Personen: Wann immer möglich Homeoffice organisieren, auch wenn der betroffenen Person vorübergehend andere Aufgaben als die gewohnten zugewiesen werden müssen. Wenn das nicht möglich ist, dafür sorgen, dass die betroffene Person nicht in engen Kontakt mit anderen Personen treten oder im selben Raum mit ihnen tätig sein muss. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, besteht mit einem entsprechendem Arztzeugnis Anspruch auf Erwerbsersatz. Der Arbeitgeber muss in jedem Fall ein Arztzeugnis verlangen.
Die Kriterien dafür, wer als gefährdete Person gilt, sind in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 Verordnung (SR 818.101.24) aufgelistet.



- Überwachung: Der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch Kundschaft, Lieferanten, Besucherinnen und Besucher sowie besonders gefährdete Personen erhöhte Aufmerksamkeit schenken.

Beim Betreten des Unternehmens:

1. Mäntel und Jacken in der Garderobe oder einem Raum nahe beim Eingang deponieren.
2. Die Hände mit Seife und warmem Wasser waschen oder mit einer hydroalkoholischen Lösung desinfizieren.
3. Gewohnte Arbeitskleidung anziehen (Besucher: ins Sitzungszimmer gehen).

Am Empfang:

- Die Mitarbeitenden am Empfang sind durch eine Glasscheibe geschützt und bleiben hinter dieser Scheibe.
- Die Empfangstheke, an der sich Besucherinnen und Besucher melden, wird häufig mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol gereinigt.
- Für Besucherinnen und Besucher eine hydroalkoholische Lösung bereitstellen.
- Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Besucherinnen und Besucher erfassen, die nicht vom Unternehmen angestellt sind. Die interne Kontaktperson und das Datum des Besuchs angeben. Diese Daten müssen während mindestens 14 Tagen aufbewahrt werden.
- Besucherinnen und Besucher über die einzuhaltenden Vorschriften informieren.

Im Sitzungszimmer:

- Die Sitze so aufteilen, dass jeweils ein Abstand von einem leeren Stuhl zwischen zwei Teilnehmern bleibt. Einen Schutzabstand zwischen den Sitzreihen einhalten (in der Regel 1,5 Meter). Eine Gesichtsmaske getragen (der Sprecher ist nicht verpflichtet, eine Maske zu tragen, muss aber den Abstand einhalten).
- Vor der Sitzung und dann nach jeder halben Stunde 5 Minuten lüften.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten), oder Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C.
- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Sitzungen per Video oder Telefon bevorzugen.
- Nach der Sitzung die Tische mit einem Reinigungsprodukt oder Alkohol reinigen (Produkte verwenden, die mit den Materialien kompatibel sind). Lüften.



Im Büro:

- Wenn dies vernünftigerweise möglich ist, Heimarbeit oder Homeoffice bevorzugen, insbesondere bei Personen mit einem erhöhten Risiko.
- Sicherstellen, dass die Kommunikationskanäle funktionieren.
- Wenn mehr als eine Person in einem Büro arbeitet, müssen alle Anwesenden eine Maske tragen.
- Bei Einzelgesprächen eine Maske tragen.
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage vorhanden ist: Muss in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten), oder Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C.

In der Werkstatt:

- Die Arbeit so organisieren, dass jeweils möglichst wenige Personen gleichzeitig in der Werkstatt sind; beispielsweise durch verschiedene Arbeitsteams, die nacheinander zum Einsatz kommen.
- Eine Glasscheibe oder Trennwand zwischen gegenüberliegenden Arbeitsplätzen installieren (falls der Abstand zwischen den Arbeitnehmenden weniger als 1,5 Meter beträgt).
- Wenn mehr als eine Person in der Werkstatt arbeitet, müssen alle Anwesenden eine Maske tragen.
- Häufig lüften, in der Regel 4 Mal pro Tag während mindestens 10 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: Muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der gereinigten Luft in die Räumlichkeiten), oder Desinfektion der Umluft durch einen Nanofilter oder UV-Strahlung vom Typ C.
- Im Reinraum: Die Absaugluft muss vollständig nach aussen abgeführt werden. Sollte das technisch nicht möglich sein, die zirkulierende Luft durch einen Filter passieren lassen, der Aerosole von 0,01 µm und grösser zurückhält, oder die Luft durch UV-Strahlen vom Typ C reinigen. Alternative: FFP2- oder FFP3-Maske tragen, mit häufigen Pausen in einer geschützten Umgebung zur Erholung.
- In der Pause: Abstand zwischen den Personen (in der Regel 1,5 m) einhalten und die Maske nur zum Essen oder Trinken abnehmen. Speisen und Getränke sitzend und wenn möglich an einem Tisch/in einem Büro konsumieren. Sich aber auf jeden Fall hinsetzen und nicht im Stehen oder beim Herumgehen essen oder trinken.



Im Aufenthaltsraum/in der Kantine:

- Einen Turnus organisieren, um Menschenansammlungen während den Mahlzeiten zu vermeiden.
- Markierungen am Boden anbringen, damit die Abstände an der Bedientheke eingehalten werden.
- Regelmässig lüften, während den Essenszeiten alle 30 Minuten.
- Falls Klimaanlage oder mechanische Lüftung vorhanden ist: muss ständig in Betrieb sein, mit ausschliesslichem Abführen der verbrauchten Luft nach aussen (kein Rückführen der Umluft in die Räumlichkeiten).
- Service-Personal: Glasscheiben / transparente Plastiktrennwände zwischen Personal und Kunden installieren, falls der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Maske tragen.
- Beim Getränkeautomaten: Abstand zwischen den Benutzern einhalten. Bei Bedarf Markierungen am Boden anbringen. Getränke sitzend konsumieren.
- Das Personal daran erinnern, das persönliche Geschirr vor jeder Nutzung mit Abwaschmittel oder Seife gründlich zu waschen.
- Kantine (Restaurant): In der Kantine werden Mahlzeiten nur an Personen abgegeben, die im Unternehmen arbeiten. Sollte die Kantine von einem aussenstehenden Betrieb geführt werden, muss dieser Betrieb ein Schutzkonzept vorlegen und Schnittstellen mit dem Unternehmen besprechen (gemäss Anhang zur COVID-19-Verordnung).
- Buffet-Service einstellen (Personen dürfen beim Schöpfen nicht die gleichen Utensilien benutzen).
- In den Kantinen, Personalrestaurants und Pausenräumen sind mindestens die Schutzvorschriften einzuhalten, die auch in den übrigen Bereichen des Unternehmens gelten.